

Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

(abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB II NRW)

- Entwurf -

Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nach §§ 6 und 6 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Ausführungsgesetz SGB II NRW hat der Kreis die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als SGB II-Leistungsträger herangezogen.

Durch das geänderte Landesausführungsgesetz vom 27.06.2006 ist eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den kommunalen Aufwendungen für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Höhe von 50% eingeführt worden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 AG SGB II NRW kann eine abweichende andere Verteilung dieser Aufwendungen einvernehmlich vereinbart werden.

Im Sinne des Solidargedankens der Kreisgemeinschaft und zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten einer anderenfalls erforderlichen Härtefallsatzung wird von dieser Möglichkeit einer einvernehmlich vereinbarten anderen Verteilung der Aufwendungen Gebrauch gemacht. Für die verbleibende Zeit der Zulassung als kommunaler Träger bis zum 31.12.2010 nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Kostenbeteiligung

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich wie folgt an den kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II:

- im Jahr 2006 (ab 08.07.2006) mit einer Quote von 0%
- in den Jahren 2007 bis 2009 mit einer Quote von 40%
- im Jahr 2010 mit einer Quote von 50%.

2. Einzubeziehende Aufwendungen

In die Kostenbeteiligungsregelung gehen folgende kommunale Aufwendungen ein:

- Kosten der Unterkunft und Heizung (Nettoaufwand nach Abzug der zuzuordnenden Einnahmen der Leistungsgewährung), bereinigt um die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der jeweiligen Höhe (z.Zt. 29,1%) sowie bereinigt um die Einnahmen des Kreises aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land gem. § 7 AG-SGB II NRW.
- Leistungen für besondere Bedarfe (§ 23 Abs. 3 SGB II)

3. Abschlagszahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr

Für das jeweilige Haushaltsjahr werden die Beträge der Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Kreises ermittelt; als Verteilungsmaßstab wird die Abrechnung der ersten drei Quartale des Vorjahres herangezogen.

Die Städte leisten monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der ermittelten Jahresbeträge.

4. Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird für jede Stadt der tatsächlich entstandene Aufwand in den einzubeziehenden Aufwendungsarten gemäß Ziff. 2 ermittelt und mit der jeweils anzuwendenden Beteiligungsquote gewichtet.

Die demnach zu leistende Zahlung wird unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen mit dem Kreis abgerechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 08.07.2006 in Kraft.

Schwelm,2006
Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Breckerfeld,2006
Stadt Breckerfeld
Der Bürgermeister

Ennepetal,2006
Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister

Gevelsberg,2006
Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister

usw.